

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Wie steht die Landesregierung zum „Böllerverbot“?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 08.02.2023 - Drs. 19/491 an die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 13.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 16.01.2023 berichteten u. a. die *Süddeutsche Zeitung* und der *NDR*, dass sich die Justizministerin in der Diskussion um Ausschreitungen in der Silvesternacht gegen ein bundesweites „Böllerverbot“ ausgesprochen habe. Die Justizministerin wird wie folgt zitiert: „Aber wenn Sie mich fragen: Ich würde ein generelles Verbot nicht befürworten, weil ich finde, dass Silvesterfeuerwerk auch zur Brauchtumpflege gehört. Ich fände es unfair, dass nur wegen des Fehlverhaltens Einzelner die gesamte Bevölkerung dafür bestraft würde.“ In der Berichterstattung heißt es weiter, dass die Justizministerin Schwierigkeiten bei der u. a. von Bundesinnenministerin Nancy Faeser geforderten schnellen Verurteilung von Tätern sehe.

In einer Pressemitteilung vom 02.01.2023 wird der Fraktionsvorsitzende der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Niedersächsischen Landtag wie folgt zitiert: „(...) Am Ende der Diskussion sollte meiner Ansicht nach auch ein Böllerverbot im privaten Bereich stehen, wie es die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ins Spiel gebracht hat. Pyrotechnik gehört in die Hände jener, die sich damit auskennen (...)“

Vorbemerkung der Landesregierung

Soweit sich die vorliegende Kleine Anfrage auch auf Angriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte, auf Feuerwehrleute und Rettungskräfte in der Silvesternacht 2022/2023 bezieht, ist zunächst klarzustellen, dass jegliche Form von Angriffen und Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte der Polizei, der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und der Rettungsdienste inakzeptabel, konsequent zu verfolgen und zeitnah zu ahnden ist.

Hierfür bildet das sogenannte beschleunigte Verfahren gemäß § 417 ff. StPO ein geeignetes Instrument, soweit dessen gesetzliche Voraussetzungen (u. a. einfache und eindeutige Beweislage) vorliegen.

1. War die Äußerung der Justizministerin zum „Böllerverbot“ innerhalb der Landesregierung abgestimmt? Wenn nein, warum nicht?

Die Äußerung von Justizministerin Dr. Wahlmann, dass sie ein generelles „Böllerverbot“ ablehne, deckt sich sowohl mit der öffentlich geäußerten Meinung des damaligen Ministers für Inneres und Sport, Boris Pistorius, der sich ebenfalls gegen ein generelles „Böllerverbot“ ausgesprochen hat, als auch mit der Haltung der neuen Ministerin für Inneres und Sport, Daniela Behrens, zu diesem Thema.

2. Gab es Gespräche zwischen der Justizministerin und dem für Gefahrenabwehr zuständigen Innenministerium zum Thema „Böllerverbot“? Wenn nein, warum nicht?

Ja.

3. Welche Auffassung hat die Landesregierung zum Thema „Böllerverbot“?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Können die niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger angesichts der Äußerungen des Fraktionsvorsitzenden der die Landesregierung mittragenden Fraktion Bündnis 90/Die Grünen davon ausgehen, dass das Böllern für Privatpersonen zum nächsten Jahreswechsel in Niedersachsen noch erlaubt sein wird?

Die Durchführung des „Silvesterfeuerwerks“ durch alle Personen über 18 Jahre ist in § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) verordnungsrechtlich geregelt. Ein universelles Verbot der Durchführung des Silvesterfeuerwerks durch die Allgemeinheit wäre im Sprengstoffrecht umzusetzen.

Das Sprengstoffgesetz und seine Verordnungen sind Bundesrecht. Es existiert im Sprengstoffrecht keine Ermächtigungsgrundlage für die Länder, eigene sprengstoffrechtliche Regelungen auf Landesebene zu treffen. Insofern ist ein universelles Verbot des Silvesterfeuerwerks nur bundesweit möglich und kann auf der Ebene der Ländergesetzgebung nicht erfolgen. Die Länder sind bei Änderungen des Sprengstoffrechts über den Bundesrat beteiligt. Etwaige Absichten des Bundes oder auch Bundesratsinitiativen anderer Länder zur vollständigen und umfassenden Abschaffung des Silvesterfeuerwerks für die Allgemeinheit sind der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Ungeachtet dessen sind lokale Einschränkungen sowohl über das Sprengstoffrecht (z. B. bei Vorliegen von Brandgefährdungen - Stichwort „Historische Altstädte“) als auch über das Gefahrenabwehrrecht schon im geltenden Recht möglich. Diese lokal beschränkten Eingriffsmöglichkeiten sind sinnvoll und erforderlich, und es wurde auch schon in der Vergangenheit von den zuständigen Polizei- und Kommunalbehörden davon Gebrauch gemacht. Die jeweiligen Eingriffsermächtigungen finden sich in Bezug auf den Brandschutz in § 32 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) oder im Falle der Gefahrenabwehr im § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

5. Wie bewertet die Landesregierung die Auffassung der Bundesinnenministerin, dass Straftäter im Zusammenhang mit Angriffen auf Rettungskräfte schnelle und deutliche strafrechtliche Konsequenzen spüren müssen?

Jegliche Form von Angriffen und Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte der Polizei, Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten ist konsequent zu verfolgen und zeitnah zu ahnden.

Ziel muss es sein, möglichst schnell entsprechende Verurteilungen zu erreichen und damit den Straftaten ein deutliches - und schnelles - Handeln des Rechtsstaates entgegenzusetzen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage der Justizministerin, dass sie Schwierigkeiten bei der u. a. von Bundesinnenministerin Nancy Faeser geforderten schnellen Verurteilung von Tätern sehe? Wenn ja, welche Probleme werden gesehen?

Die niedersächsische Justiz führt an allen 80 Amtsgerichten des Landes beschleunigte Strafverfahren in den dafür geeigneten Strafsachen durch. Das Instrumentarium wird rege genutzt. Gesetzliche Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Sachverhalt einfach und die Beweislage klar ist. Dies setzt voraus, dass alle erforderlichen Zeugen und sonstigen Beweismittel verfügbar sind. Hieran fehlt es bei unübersichtlichen und dynamischen Einsatzlagen wie massenhaften Ausschreitungen naturgemäß häufiger.

7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die von der Justizministerin erkannten Schwierigkeiten bei der schnellen Verurteilung zu lösen?

Die Justizministerin hat keine Schwierigkeiten in Verfahrensabläufen moniert, sondern auf die in den angesprochenen Fällen regelmäßig wenig übersichtliche Beweislage hingewiesen. Die Landesregierung hat die notwendigen ablauforganisatorischen Maßnahmen zur Durchführung beschleunigter Verfahren in den dafür geeigneten Fällen bereits in der Vergangenheit getroffen. Zu den rechtlichen Grenzen wird auf die Antwort zu Frage 6 und zu den zur Verbesserung der Beweisführung ergriffenen Maßnahmen auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

8. Sollte aus Sicht der Landesregierung das „Beschleunigte Verfahren“ nach StPO vereinfacht werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie?

Das in den §§ 417 bis 420 StPO geregelte „beschleunigte Verfahren“ stellt ein ausdifferenziertes System dar, das einen verfassungskonformen Ausgleich zwischen dem rechtsstaatlich gebotenen Beschleunigungsgrundsatz auf der einen Seite sowie der Wahrung der Beschuldigten- und Verteidigungsrechte an der anderen Seite schafft.

Hierzu ist eine Vielzahl von Verfahrensvereinfachungen normiert worden; beispielhaft sei auf die verkürzte Ladungsfrist von vierundzwanzig Stunden verwiesen, § 418 Abs. 2 Satz 3 StPO.

Dieses sensibel austarierte System ist nunmehr bereits über viele Jahre erprobt und hat sich in der Praxis bewährt.

9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Beweislage - gerade auf größeren öffentlichen Plätzen - zu erleichtern?

Neben der Nutzung von Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen Plätzen fokussiert sich die Polizei Niedersachsen auf den Einsatz von Bodycams durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Einsatz- und Streifendienst mit dem Ziel der Verhütung von Straftaten bzw. der Abwehr von Gefahren. Darüber hinaus werden zu besonderen Einsatzanlässen auch Beweissicherungs- und Dokumentationseinheiten mit entsprechender Videotechnik eingesetzt. Diese bewegen sich sowohl mit Einsatzfahrzeugen als auch zu Fuß im Einsatzraum und stellen anlassbezogene Bild- und Tondokumentationen zur Beweissicherung und Täterermittlung sicher.

10. Wie viele Verfahren mit einer gewöhnlichen Hauptverhandlung und wie viele „beschleunigte Verfahren“ wurden seit 2013 vor den Amtsgerichten in Niedersachsen erledigt? Bitte nach Jahren auflisten.

Die Strafverfolgungsstatistik erlaubt eine Differenzierung lediglich nach der Art des Strafverfahrens. Diese ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen. Aussagen zur Durchführung der Hauptverhandlung lassen sich auf dieser Grundlage nicht treffen.

Verfahren vor AG 2013 - 2022 (ohne beschl. Verfahren) am 20.02.2023											
Beschreibung: Verfahren vor den AGs Niedersachsens 2013 - 2022 ohne Beschleunigte Verfahren											
lfd.	BEHÖRDE	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1	Staatsanwaltschaft Aurich	4649	4803	4951	5411	6196	7245	7297	6946	6356	6242
2	Staatsanwaltschaft Bückeburg	1213	1263	1353	1270	1586	1662	2489	2612	1792	1802
3	Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle	1657	1613	1596	1784	2134	2620	2704	2441	2093	2213
4	Staatsanwaltschaft Göttingen	3495	3316	3387	3624	4853	7319	7531	8159	8057	7717
5	Staatsanwaltschaft Hildesheim	5901	5652	5403	5538	6437	8540	9005	8149	7975	7521
6	Staatsanwaltschaft Lüneburg	3970	3889	4159	4362	5567	8070	8820	8471	6320	6120
7	Staatsanwaltschaft Oldenburg	8949	8971	9235	9949	12378	16268	17304	16061	15304	14028
8	Staatsanwaltschaft Stade	4852	4931	4870	5246	6771	8199	7706	7478	6506	6669
9	Staatsanwaltschaft Verden	5951	5758	5897	6217	8289	10488	10599	10542	9813	8767
10	Staatsanwaltschaft Braunschweig	2125	12063	11192	11709	14028	19517	19643	17608	16879	14760
11	Staatsanwaltschaft Hannover	3509	17024	18955	19932	25450	29810	28372	27989	25398	23433
12	Staatsanwaltschaft Osnabrück	2070	10095	13181	12511	14536	18033	17920	17247	16031	15447
	Gesamt	50354	81392	86194	89569	110242	139789	141409	135723	124545	116741

Beschl. Verfahren vor AG 2013 - 2022											
am 20.02.2023											
Beschreibung:											
Anzahl der Beschleunigten Verfahren vor den Amtsgerichten in Niedersachsen 2013 - 2022											
lfd.	BEHÖRDE	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1	Staatsanwaltschaft Braunschweig	26	18	50	46	30	30	217	118	8	86
2	Staatsanwaltschaft Hannover	332	311	412	536	524	709	882	629	481	837
3	Staatsanwaltschaft Osnabrück	223	216	248	246	195	323	510	470	361	520
4	Staatsanwaltschaft Aurich	10	8	19	9	4	3	3	2	14	38
5	Staatsanwaltschaft Bückeburg	13	4	14	8	5	1	14	22	10	19
6	Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle	33	12	12	16	24	47	49	15	13	11
7	Staatsanwaltschaft Göttingen	14	9	7	15	8	18	15	8	8	6
8	Staatsanwaltschaft Hildesheim	0	5	5	6	1	7	1	13	23	37
9	Staatsanwaltschaft Lüneburg	21	10	13	20	10	12	47	21	8	13
10	Staatsanwaltschaft Oldenburg	38	36	24	34	19	84	191	114	141	123
11	Staatsanwaltschaft Stade	5	2	3	5	2	8	2	1	0	1
12	Staatsanwaltschaft Verden	46	27	29	22	28	44	15	4	6	3
	Gesamt	761	658	836	963	850	1286	1946	1417	1073	1694

(Verteilt am 16.03.2023)